

# **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Odelzhausen (Kostensatzung)**

**Vom 10.10.2001**

Aufgrund des Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Odelzhausen folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

## **§ 1**

Die Gemeinde Odelzhausen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).


## **§ 2**

Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5,00 € bis 25.000,00 € erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

## **§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.  
Die Satzung vom 03.11.1999 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Odelzhausen, den 10.10.2001

  
Konrad Brandmair  
1. Bürgermeisters



Anlage gemäß § 2 Satz 1 der Kostensatzung vom 10.10.2001

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)**

**zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Odelzhausen**

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
0		Allgemeine Verwaltung	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 02 – 73 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15,00 € bis 600,00 €
	001	<b>Beglaubigungen:</b> Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden (dies gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt)  1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind  2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5,00 €.  5,00 € im Einzelfall. Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	<b>Bescheinigungen</b> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich abzsetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	Kostenfrei (vgl. Bek. Vom 02.08.2000 AllMBI S. 571)  5,00 € bis 75,00 €

	<b>003</b>	<b>Fristverlängerungen</b> 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €  5,00 € bis 60,00 €
	<b>004</b>	<b>Zweitschriften</b> Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 € Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 € bis 5,00 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5,00 €
	<b>005</b>	<b>Niederschriften</b>	7,50 € bis 75,00 € für jede angefangene Stunde
	<b>006</b>	<b>Auslagen</b> DIN A 4 Kopien DIN A 3 Kopien	0,25 € 0,50 €
<b>02</b>		<b>Besondere Amtshandlungen</b>  <b>Hauptverwaltung</b>  <b>020 Kommunalgesetze</b> 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO)  <b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b> <b>021</b> 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschuß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	   10,00 € bis 2.500,00 €, soweit nicht kostenfrei  kostenfrei  12,50 € bis 150,00 €  50,00 € bis 2.500,00 €  1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)

		a) bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10,00 €
		b) bei sonstigen	12,50 € bis 200,00 €
	<b>022</b>	<b>Sühneversuch in Privatklagesachen</b> 1) Verfahren über den Sühneversuch einschließlich der Aufnahme einer Niederschrift nach § 4 und der Erteilung eines Zeugnisses nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über den Sühneversuch in Privatklagesachen vom 12.12.1959 (BayBS I S. 611) a) wenn beide Parteien erschienen sind	25,00 € bis 150,00 €
		b) wenn keine oder nur eine Partei erschienen ist Die Gebühren fallen bei Erneuerung des Antrages (§ 5 Abs. 4 a.a.O.) wiederholt an.	25,00 € bis 80,00 €
<b>03</b>	031	<b>Finanzverwaltung</b> Anmahnung rückständiger Beträge	5,00 € bis 150,00 €
<b>1</b>		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
<b>11</b>		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15,00 € bis 1.250,00 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15,00 € bis 600,00 €
	112	Hunde (Kampfhunde) nach Art. 18 LStVG 1. Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15,00 € bis 1.300,00 €
		2. Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Erlaubnis oder einer Ausnahmegewilligung	15,00 € bis 600,00 €
		3. Sonstige Anordnungen auch Ersatzvornahmen	15,00 € bis 600,00 €
	113	Sperrzeit (§ 11 GastV) a) dauernde Verkürzung der Sperrzeit durch späteren Beginn	
		- bis zu 1 Stunde	100,00 € bis 150,00 €
		- bis zu 2 Stunden	130,00 € bis 250,00 €
		- über 2 Stunden	200,00 € bis 300,00 €

		b) vorübergehende Verkürzung der Sperrzeit durch späteren Beginn (befristet auf höchstens 3 Nächte) <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis zu 1 Stunde</li> <li>- bis zu 2 Stunden</li> <li>- über 2 Stunden</li> </ul>	10,00 € bis 40,00 € 15,00 € bis 55,00 € 25,00 € bis 80,00 €
<b>12</b>		<b>Feuerbeschau</b> Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV)	
	120	a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art.3 Abs. 1 Nr. 2 KG  15,00 € bis 1.000,00 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art.3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)(§ 9 FBV)	15,00 € bis 1000,00 €
<b>6</b>		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
<b>61</b>		<b>Bauwesen</b> Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB),	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24ff.BauGB)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Erteilung eines Negativzeugnisses (§§ 19 BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG)	10,00 € bis 50,00 €
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art.3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15,00 € bis 1.000,00 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Gebühr für das Genehmigungsverfahren (Art. 64 ff. BayBO)	25,00 € bis 250,00 €

<p><b>62</b></p>		<p><b>Wohnungsaufsicht</b>  Veranlassung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3,4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 Wohnungsaufsichtsgesetz (WoAufG))</p> <p>620</p> <p>Anordnung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3,4,10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)</p> <p>621</p>	<p>Kostenfrei nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG</p> <p>200,00 € bis 2.500,00 €</p>
<p><b>63</b></p>		<p><b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b></p> <p>630 Erlaubnis für Sondernutzungen an den gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)</p> <p>631 Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG (Entfernen von Autowracks und sonstige widrige Benutzung von Straßen)</p> <p>632 Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG</p> <p>633 Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)</p> <p>634 Verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bis 14 Tage</li> <li>2. ab 14 Tage</li> <li>3. ab 1 Monat</li> <li>4. ab 2 Monate</li> <li>5. ab 3 Monate</li> <li>6. ab 4 Monate</li> </ol> <p>635 Befreiung von der Helm- und Gurtpflicht nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 b StVO</p> <p>636 Bewilligung von Parkerleichterungen für Schwerbehinderte und außergewöhnlich Gehbehinderte und für Blinde nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StVO</p>	<p>(Sondernutzungsgebühren siehe Straßensondernutzungssatzung)</p> <p>10,00 € bis 600,00 €</p> <p>50,00 € bis 2.500,00 €</p> <p>kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG</p> <p>10,00 € bis 25,00 €  15,00 € bis 40,00 €  25,00 € bis 55,00 €  50,00 € bis 67,00 €  67,00 € bis 77,00 €  77,00 € bis 100,00 €</p> <p>15,00 € bis 300,00 €</p> <p>kostenfrei</p>
<p><b>67</b></p>		<p><b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b></p> <p>670 Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten</p> <p>671 Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte</p>	<p>10,00 € bis 375,00 €</p> <p>10,00 € bis 75,00 €</p>

<b>7</b>		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
<b>70</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	10,00 € bis 400,00 €
	701	Erlaubnis- und Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10,00 € bis 1.250,00 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10,00 € bis 600,00 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,00 bis 600,00 €
<b>73</b>		<b>Marktwesen (§ 64 ff GewO)</b>	siehe Marktgebührensatzung